

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. September 2007 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Roubicek & Purm" angeführten 53 Vogelbälge von Kolibris mit den Signaturen 32415 – 32455 sowie 32457 – 32468 aus dem Naturhistorischen Museum Wien an die Erben nach Siegfried Roubicek zurückzugeben.

### **B e g r ü n d u n g :**

Siegfried Roubicek unterlag wegen seiner Abstammung der Verfolgung durch die NS-Machthaber und mußte am 11.5.1939 nach London emigrieren, wo er bereits am 22.8.1939 verstorben ist. Er war Alleineigentümer der Firma Roubicek & Purm, die unter "Waren Kommissionshandel" im Handelsregister eingetragen war.

Im Jahre 1938 hat die Vogelsammlung des Naturhistorischen Museums 54 Kolibri Vogelbälge erworben, wobei weder der genaue Kaufpreis noch das genaue Datum des Ankaufes aus den schriftlichen Unterlagen zu entnehmen ist. Eine Rückfrage im Naturhistorischen Museum hat ergeben, dass dort keine Dokumente über den Kauf aufliegen. Laut Auskunft ist es allerdings unwahrscheinlich, dass der Kauf vor dem 13.3.1938 stattgefunden hat, weil es sich nach dem Einlaufbuch der Vogelsammlung um den vierten von insgesamt fünf Ankäufen im Jahre 1938 gehandelt hat. Siegfried Roubicek mußte verfolgungsbedingt seine Geschäftstätigkeit am 31.12.1938 einstellen – die Firma wurde am 31.1.1939 im Handelsregister gelöscht. Es ist daher mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Verkauf der Kolibribälge in der zweiten Jahreshälfte 1938 zustande kam. 53 Vogelbälge befinden sich noch im Naturhistorischen Museum, einer wurde im Jahre 1957 an das Völkerkundemuseum abgegeben, wo er laut zusätzlich eingeholter Auskunft der Archivarin dieser Anstalt vom 26.4.1936 nicht mehr vorhanden ist.

§ 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, erklärt auch entgeltliche Rechtsgeschäfte während der deutschen Besetzung Österreichs für null und nichtig, wenn sie im Zuge einer durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen Personen Vermögen zu entziehen, dass ihnen am 13. März 1938 zugestanden ist.

Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren". Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 geltende Nichtigkeit bedurfte eine Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung der gegenständlichen Vogelbälge gegeben waren. Soweit aus den Unterlagen ersichtlich, wurde hinsichtlich der Vogelbälge kein Rückstellungsantrag gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den Objekten erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur abzugeben.

Da das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, nur unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des seinerzeit für die Vogelbälge bezahlten Kaufpreises, dessen Höhe im Übrigen unbekannt ist, abzusehen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 28. September 2007

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. M. Christian ORTNER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

OR Mag. Eva BLIMLINGER, Universität Wien: